

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet i. V. m. TF 1

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO)

0.35; 0.4 Grundflächenzahl

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

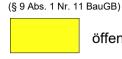
zwingend

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

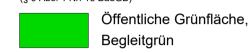
Verkehrsflächen



öffentliche Verkehrsfläche

private Verkehrsfläche

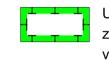
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



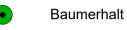
Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB)

> Lichterfelder Hauptgraben Gewässer II. Ordnung

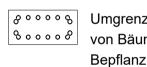
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Einrichtung Ersatzhabitat Zauneidechse



(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

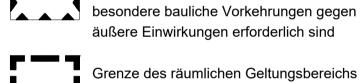


েও ০০০ ও Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen <u>δοοοοθ</u> von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 24; § 9 Abs. 7 BauGB; § 4 BauNVO) ₩ Geh- und Fahrrecht

zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung



äußere Einwirkungen erforderlich sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung des Bodendenkmals 40273

TW-Leitung

Straßenbeleuchtung

Informelle Darstellungen

---- Neue Grundstücksgrenzen

Fernmelde

Planunterlage

----- Flurgrenze

------ Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

------ Einfriedung Gebäude vorhanden

———— unbefestigte Wege vorhanden MANUTURE Böschung

Nadelbaum

Laubbaum

örtlich gemessene Höhe (DHHN 92)

○ □ Schacht

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6, § 4 BauNVO)
- 1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 1.2 Der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke sind unzulässig.
- 1.3 Ausnahmsweise können nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- 1.4 Die in § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans
- 2. Maß der baulichen Nutzung und Mindestgröße der
- Baugrundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. §§ 16, 19 BauNVO)
- 2.1 Die Überschreitung der Grundflächenzahl im WA2 im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist unzulässig.
- 2.2 Die Mindestgröße der Baugrundstücke darf 580 m² nicht unterschreiten. Im WA2 müssen Grundstücke auf denen mindestens zwei Wohneinheiten entstehen sollen. mindestens 1.000 m² groß sein.
- 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind nicht überdachte Pkw-Stellplätze.
- 4. Verkehrsflächen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 87 Abs. 6 und 9 BbgBO) 4.1 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzungen.
- 4.2 Die Zufahrten einschließlich der Zugänge zu den Baugrundstücken von der Straße sind bis max. 5 m Breite zulässig.
- 4.3 Zufahrten und Zugänge zu bzw. von den Baugrundstücken direkt zur Eberswalder
- Straße sind unzulässig.
- 5. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 Abs. 1 S 1, Abs. 9 BbgBO)

Einfriedungen sind als offene, d. h. sockellose und lichtdurchlässige, Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.20 m zulässig.

Gehölze, Stauden etc.). Sogenannte Schotter- bzw. Kiesgärten sind unzulässig.

- 6. Festsetzungen zur Grünordnung
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB) 6.1 Die nicht überbauten Flächen auf den Grundstücken sind zu begrünen (Rasen,
- 6.2 Deckschichten aus bituminös gebundenen Materialien (Asphalt etc.) und zementgebundene Materialien (Straßenbeton etc.) sind für Verkehrsflächen unzulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und
 - Betonierungen sind unzulässig. Die privaten Zufahrten, Wege und Stellplätze sind aus wasser- und luftdurchlässigem Material (wie Splitt, Rasenpflaster, wassergebundene Decke, Ökopflaster) herzustellen.
- 6.3 Flachdächer und flach geneigte Dächer aller baulichen Anlagen bis 14° Dachneigung sind als begrünte Dächer zu gestalten. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 6.4 In den Pflanzflächen südlich des Grabens ist pro Baugrundstück eine dreireihige Hecke mit 4,0 m Länge und 3,0 m Breite anzulegen. Die zu pflanzenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Die Anordnung der Pflanzen ist im Pflanzschema dargestellt. Fertigstellungs- und dreijährige Entwicklungspflege sind abzusichern. Die Pflanzflächen sind dauerhaft zu unterhalten. Eingegangene Gehölze sind zu
- 6.5 In der Pflanzfläche nördlich des Grabens sind drei Laubbäume der Sorte Elsbeere (Sorbus torminalis) mit mindestens 14 bis 16 cm Stammumfang zu pflanzen. Fertigstellungs- und dreijährige Entwicklungspflege sind abzusichern. Die Pflanzflächen sind dauerhaft zu unterhalten. Eingegangene Gehölze sind zu ersetzen. Für geeigneten Biberschutz ist zu sorgen.
- Versickerung von Regenwasser (§ 54 Abs. 4 BbgWG)

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken selbst zu versickern, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers am Ort der Versickerung nicht zu besorgen ist.

- 8. Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor Geräuschen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 8.1 Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger
 - Aufenthaltsräume
- der Gebäude im allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA2 bis zu einer Tiefe von
- 30 m bezogen auf die östliche Geltungsbereichsgrenze und der Gebäude im allgemeinen Wohngebiet WA2 bis zu einer Tiefe von 3 m
- bezogen auf die nördliche Geltungsbereichsgrenze (Messingwerkstraße) ein bewertetes Schalldämm-Maß (R'w,ges) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:
- $R'_{w,ges} = L_a K_{Raumart}$ mit L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel
- mit K_{Raumart}
- = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
- = 35 dB für Büroräume und ähnliches Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels La erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.2 gemäß DIN 4109-2:2018-01. Dabei sind die lüftungstechnischen Anforderungen für die Aufenthaltsräume durch

nächtlichen Beurteilungspegeln > 50 dB(A) zu berücksichtigen.

den Einsatz von schallgedämmten Lüftern im allgemeinen Wohngebiet mit

- Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm -Maße ausreichend sind. Die DIN 4109 -1:2018 -01 und DIN 4109-2:2018 -01 können zu den Dienstzeiten im
- Bauamt der Gemeinde Schorfheide eingesehen werden. 8.2 Zum Schutz vor Lärm sind zur Eberswalder Straße hin ausgerichtete Außenwohnbereiche von Wohnungen im allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA2
- bis zu einer Tiefe von 15 m bezogen auf die östliche Geltungsbereichsgrenze nur in baulich geschlossener Ausführung (zum Beispiel als verglaste Loggia oder verglaster Balkon) zulässig. Bei Wohnungen mit mehreren Außenwohnbereichen muss mindestens ein Außenwohnbereich diese Anforderung erfüllen oder von der Straße abgewandt orientiert sein.

Rechtsgrunglagen

(GVBI.I/21, [Nr. 5])

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBI. I S. 674) m. W. v. 30. April 2022

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m. W. v. 23. Juni 2021 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 14. Juni 2021 BGBl. I S. 1802 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBI, I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBI.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 28])

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

4. Dezember 2017 (GVBI.I/17, [Nr. 28]) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2021

VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 22. August 2022 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom ..

Bürgermeiste

Wandlitz, den

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Schorfheide den Bürgermeister



Übersicht Plangebiet (Grundlage: WebAtlasDE Fix Brandenburg mit Berlin © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 426 "Wohnen am Lichterfelder Hauptgraben" gehören folgende Flurstücke:

Gemarkung Lichterfelde Flurstücke 338 tlw., 1229 tlw., 1237, 1454, 1620

Flurstücke 115, 116, 264, 374, 375 tlw., 379 tlw.

Planungsphase: 3. ENTWURF

BEBAUUNGSPLAN NR. 426 "Wohnen am Lichterfelder Hauptgraben"



Gemeinde Schorfheide Erzbergerplatz 1 16244 Schorfheide

Planbezeichnung :

 $H/B = 625 / 1050 (0.66m^2)$

Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde Brunnenstraße 4 16225 Eberswalde

Telefon 03334 203 - 0 Telefax 03334 203 - 111 E-Mail: sekretariat@ibe-eberswalde.de Internet: www.ibe-Eberswalde.de

Objekt-Nr.: Planzeichnung Teil (A)

einschließlich Textlicher Festsetzungen Teil (B)

K. Müssig Dipl.-Ing. (FH)

Allplan 2018

Dipl.-Ing. Uwe Grohs

22. September 2022

610 440

1:500

Stand: Oktober 2020